

WINKLER Mathias

Von: WINKLER Mathias
Gesendet: Donnerstag, 04. Oktober 2018 19:35
An: 'Karning, Bernhard'
Cc: WEITLANER Erwin
Betreff: AW: „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

Sehr geehrter Herr Dr. Karning, lieber Bernhard!

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle der Bereichsabgrenzungsverordnung und der zugehörigen Passage im E-Government Gesetz.

Generelle Vorbemerkungen:

Der Einsatz eines eindeutigen Personenschlüssels ist für die Architektur moderner E-Government Anwendungen unbedingt erforderlich. Nur so können verschiedene Register und Services sicher und zuverlässig gekoppelt werden.

Auch wenn die technische Umsetzung bereits in mehreren Anwendungen des Landes erfolgt ist, ergeben sich immer wieder, teilweise große, Verzögerungen insbesondere auch durch die organisatorischen Fragestellungen und Hürden im Zusammenhang mit der Konzipierung und Meldung/Genehmigung der Nutzung der bPKs.

Wenn intern klar ist, welche bPKs zum Einsatz kommen sollen, besteht regelmäßig die Unsicherheit, ob die angedachten bPKs seitens der Stammzahlenregisterbehörde bzw. Datenschutzbehörde genehmigt werden. Der Einsatz des bPK KI bspw. wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die erst im Zuge der Registrierung bekannt gemacht werden. Dem Land Tirol wurde das bPK KI in der Registermeldung des ELAK genehmigt, der praktische Einsatz später aber mit der Begründung versagt, dass damit keine inhaltlichen Daten verknüpft werden dürften.

Unabhängig davon muss der praktische Nutzen hinsichtlich des Datenschutzes in Frage gestellt werden. An den früheren Registermeldungen kann man klar erkennen, dass sämtliche bPKs ausschließlich in Anwendungen zum Einsatz kommen, in denen Personen identifiziert wurden, das ist auch der Zweck der bPKs. Allerdings werden in all diesen Anwendungen auch die Daten, die zur Identifizierung dienen, meist Namen und Geburtsdatum, manchmal weitere Informationen, gespeichert. Mit nur wenigen Selektoren könnten damit sämtliche Daten einer Person zusammengeführt werden, uneindeutige Datenverknüpfungen gäbe es nur bei den wenigen „Namens- und Geburtstagszwillingen“.

Das solche Verknüpfungen nicht vorgenommen werden, muss organisatorisch bzw. durch technische Monitoringmaßnahmen sichergestellt werden. Der derzeitige Einsatz der bPKs verhindert Verknüpfungen jedenfalls nicht.

E-Government Gesetz:

Die Formulierung im ersten Satz des § 9 muss es ermöglichen, in einer Datenverarbeitung, wie bisher, mehrere bPKs zu führen. Gerade das bPK AS wird wohl nur in der Bundesanstalt für Statistik als alleiniges bPK geführt werden können.

Um die organisatorischen Hürden zu beseitigen sollte von der im § 10 (1) zweiter Satz E-GovG vorgesehenen Registrierungspflicht für den Anwendungen mit bPKs abgegangen werden. Die Verschlüsselung von bPKs sollte nur zur Anwendung kommen, wenn Daten an einen andere Bereich übermittelt werden müssen.

Bereichsabgrenzungsverordnung:

Die Bereichszuordnung sollte dermaßen offen gestaltet sein, dass beispielsweise innerhalb einer Landesverwaltung nur ein einziges bPK zum Einsatz kommen muss.

Nach dem vorliegenden Entwurf wären wichtige Basisregister für Verwaltungen wie das Firmenbuch oder das Grundbuch dem „fremden“ bPk JS zugeordnet. Es wird vorgeschlagen, für Basisregister eine Lösung zu finden, damit diese von allen Bereichen aus einfach und schnell angebunden werden können.

Die Zuordnung von Tätigkeitsbereichen zu „bPK Bereichen“ scheint sich an der aktuellen organisatorischen Gliederung der Bundesministerien und weniger an der Unvereinbarkeit von Datenverarbeitungen zu orientieren. In den Ländern und Gemeinden als Querschnittsorganisationen kommen Daten aus allen Bereichen vor. Das bPK Konzept muss ermöglichen, dass Daten der verschiedenen Bereiche, sofern datenschutzrechtlich unbedenklich, in gemeinsamen generischen Anwendungen wie dem ELAK geführt werden dürfen. Oft wird die Verknüpfung tatsächlich nicht „unvereinbar“ sein, man Denke an eine Förderanwendung mit Daten zur Katastrophenhilfe, Zuschüsse zu einer Gesundheitsausbildung und Bauvorhaben. Solche Daten werden in der Transparenzdatenbank des Bundes zusammengeführt, sind also nicht unvereinbar.

Es wird deshalb vorgeschlagen, hier die Auflistung von Beispielen durch inhaltliche Kriterien zu ersetzen und statt dessen beispielweise vorzuschreiben, in einer zwingend durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung sämtliche Verknüpfungen zu hinterfragen und technische und organisatorische Sicherheiten vorzusehen. Der Vorschrift, dafür Sub-bPKs zu verwenden, ist natürlich unnötig.

§2: Registrierungspflicht sollte entfallen. Zuordnungen von mehreren bPKs wird wohl notwendig sein (zB AS für Registerzählung und AV für Zustellung im Personalverwaltungsprogramm).
Wenn schon ein Verzeichnis in der SZB geführt werden sollte, würde eine Anzeigepflicht ausreichend sein

§3: Es wird wie oben ausgeführt auch nach dem 1.7.2021 „bereichsübergreifende Datenverarbeitungen“ geben müssen, wenn diese Bereich über die in der Anlage angeführten Beispiele des Teil 3 definiert werden.

Insbesondere die im § 4(1) vorgeschriebene Prüfung durch die Behörde sollte entfallen, diese verzögert E-Government Projekte unnötig und nicht planbar.

Abschätzung der Kosten:

Im Land Tirol sind derzeit 14 technische Anwendung mit bPKs ausgestattet oder dafür vorbereitet. Teilweise kommen innerhalb einer Anwendung für verschiedene Verarbeitungsvorgänge unterschiedliche bPKs zum Einsatz.

Die einmalige Umstellung dürfte einen Aufwand von mind. 38 Personentage mit sich bringen. In der Folge können Datenmodelländerungen vorgenommen werden um weitere Funktionen nutzen zu können, dieser Aufwand ist nicht abschätzbar und wird nur bei entsprechenden Vorteilen schlagend.

Auf organisatorischer Seite kann mit einer starken Vereinfachung für jedes zusätzliche Anwendung ausgegangen werden.

Der Vorteil liegt her pro Anwendung bei ca. 3 Personentage.

Pro Jahr werden 5 Anwendungen mit bPKs ausgestattet (die Schlagzahl soll für das Vorantreiben des E-Governments erhöht werden), sodass sich die Vereinfachung des Systems in Summe nach ca. 3 Jahren positiv (38PT zu 45 PT) auf die Gesamtkosten auswirken wird.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung,

Mit besten Grüßen
Mathias Winkler



Mag. Mathias Winkler

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Verwaltungsentwicklung
IT-Koordinator

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 1941

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

<https://www.tirol.gv.at/verwaltungsentwicklung>

UNSER LANDHAUS - Tag der offenen Tür
26. Oktober, 10 bis 17 Uhr

Von: Karning, Bernhard [mailto:Bernhard.Karning@bmdw.gv.at]

Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 16:49

An: mario.kaiser@ooe.gv.at; roland.krenner@ooe.gv.at; 'Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at'; 'birgit.martinek@bgld.gv.at'; 'thomas.preiss@noel.gv.at'; petra.stummer@noel.gv.at; christian.freiberger@stmk.gv.at; Hüttenbrenner Herbert (herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at); WINKLER Mathias; Jacobs Martina; karin.luttenberger@wien.gv.at; gerhard.hartmann@wien.gv.at; Marco.Bertschler@Vorarlberg.at; thomas.gayer@vorarlberg.at;

edmund.primosch@ktn.gv.at; KÖLLER, Rudolf; Zeller Hans Christof; Oberhuber Sigurd; mario.klier@ooe.gv.at; elke.wirthumer@ooe.gv.at; sigurd.oberhuber@vorarlberg.at

Cc: Kustor, Peter (extern); Ledinger, Roland (extern)

Betreff: AW: „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Sitzungsergebnis der AG bPK-Reform (Anpassung E-GovBerAbgrVO) vom 23.8.2018 dürfen wir wie vereinbart beiliegende legislative Entwürfe als erste Diskussionsgrundlage mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens 4. Oktober 2018 übermitteln:

1. Entwurf § 9 Abs. 2 E-GovG (zur Ermöglichung der Schaffung von Bereichen, die nicht mehr auf Lebenssachverhalte abstellen)
2. Entwurf einer angepassten E-GovBerAbgrVO:
 - o Reduzierung auf 4 bPK-Bereiche ab 1.7.2021
 - o Parallele Verwendung der „neuen“ und „alten“ Bereiche oder ausschließlich Verwendung der „neuen“ Bereiche bis 30.6.2021
 - o Begriffliche Anpassungen an die DSGVO

Zusätzlich dürfen wir wie besprochen um eine Aufstellung der mit dieser Anpassung verbundenen Kosten bzw. Einsparungen bei den Ländern (Personal, Werkleistungen etc., einmalig/laufend für die nächsten 5 Jahre) ersuchen, die in ihrem Detaillierungsgrad einer WFA (Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) für legislative Vorhaben entsprechen würden (<https://www.bmf.gv.at/budget/wdfinanzielle.html>).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bernhard Karning

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung III/4 - Digitales und E-Government – Recht, Strategie und Internationales

Dr. Bernhard KARNING

Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1

Büroadresse: 1030 Wien, Vordere Zollamtsstr. 5

Tel.: +43 1 71100-802861

E-Mail: bernhard.karning@oesterreich.gv.at

www.bmdw.gv.at

www.eu2018.at



Von: Reck, Jasmine

Gesendet: Mittwoch, 22. August 2018 16:37

An: mario.kaiser@ooe.gv.at; roland.krenner@ooe.gv.at; 'Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at'

<Rudolf.Ivancsits@bgld.gv.at>; 'birgit.martinek@bgld.gv.at' <birgit.martinek@bgld.gv.at>;

'thomas.preiss@noel.gv.at' <thomas.preiss@noel.gv.at>; petra.stummer@noel.gv.at;

christian.freiberger@stmk.gv.at; Hüttenbrenner Herbert (herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at)
<herbert.huettenbrenner@stmk.gv.at>; WINKLER Mathias (MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT)
<MATHIAS.WINKLER@TIROL.GV.AT>; Ledinger, Roland (extern) <roland.ledinger@bka.gv.at>; Kustor, Peter (extern)
<peter.kustor@bka.gv.at>; Jacobs Martina <martina.jacobs@wien.gv.at>; karin.luttenberger@wien.gv.at;
gerhard.hartmann@wien.gv.at; Marco.Bertschler@Vorarlberg.at; thomas.gayer@vorarlberg.at;
edmund.primosch@ktn.gv.at; KÖLLER, Rudolf <rudolf.koeller@ktn.gv.at>; Zeller Hans Christof
<christof.zeller@salzburg.gv.at>; Oberhuber Sigurd <sigurd.oberhuber@vorarlberg.at>

Cc: Karning, Bernhard <Bernhard.Karning@bmdw.gv.at>

Betreff: „AG bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittle ich Ihnen die Powerpoint Präsentation für den morgigen Termin „AG
bPK-Reform: Anpassung E-GovBerAbgrVO“.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmine Reck

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Federal Ministry for Digital and Economic Affairs

Abteilung III/5 - Digitales und E-Government –

Programm- und Projektmanagement

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 71100-802812

E-Mail: jasmine.reck@oesterreich.gv.at

www.bmdw.gv.at

www.eu2018.at

